



Merkblatt

zur Friedhofsgebühren- und Friedhofsordnung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19. November 2016 eine neue Friedhofsgebührenordnung erlassen. Die Gebühren werden wie folgt eingeteilt:

- Grabgebühr
- Leichenhallengebühr
- Friedhofsgrundgebühr

Die Grabgebühr wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. für die künftige Inanspruchnahme einer bestimmten Grabstätte (Grabreservierung) vorgeschrieben. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung der Grabstätte. Sie wird jährlich mit der vierten Quartalsvorschreibung der allgemeinen Gemeindeabgaben vorgeschrieben. Die Grabgebühr beträgt:

- a) Für ein Einzelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 22,00
- b) Für ein Doppelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 44,00
- c) Für ein Dreifachgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 66,00
- d) Für ein Urnengrab (komplett vorbereitet mit Vase und Laterne) pro Jahr € 110,00 (auf mindestens 15 Jahre)

In der Leichenhallengebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:

- a) Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle
- b) Bereitstellung des Zubehörs (Sargwagen, Kerzenständer, Weihwasserkessel usw.)
- c) Bereitstellung eines 1.100 Liter Müllbehälters für die Entsorgung der Kränze
- d) Schneeräumung des Zuganges von der Pfarrkirche zur Leichenhalle
- e) Möglichkeit der Übernahme der Reinigung der Leichenhalle

Die Leichenhallengebühr entsteht mit der Benützung der Leichenhalle, wird nach der Beisetzung des Verstorbenen vorgeschrieben und innerhalb eines Monats fällig. Die Leichenhallengebühr beträgt:

- a) Ohne Punkt f) laut § 3 Abs. 1 pro Benützung € 73,00
- b) Mit allen Punkten laut § 3 Abs. 1 pro Benützung € 109,00

Wenn die Leichenhallengebühr ohne Reinigung nach § 3 Abs. 1 lit. f vorgeschrieben wird, so sind für die ordnungsgemäße Reinigung der Leichenhalle die Angehörigen des Verstorbenen zuständig. Die Reinigung der Leichenhalle hat innerhalb von 48 Stunden nach Beisetzung des Verstorbenen zu erfolgen. Falls die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, so behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Reinigung auf Kosten des Zahlungspflichtigen der Leichenhallengebühr nach § 3 Abs. 3 lit. b durchzuführen.

Die Friedhofsgrundgebühr beträgt pro Grabstätte pro Jahr € 25,00. Die Friedhofsgrundgebühr wird jährlich mit der vierten Quartalsvorschreibung der allgemeinen Gemeindeabgaben vorgeschrieben.

Bestimmungen der Friedhofsordnung

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Charakter des Ortes entsprechenden Aussehen zu erhalten. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- das Einstellen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht von der Gemeinde Tannheim besonders genehmigt ist,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- das Ablegen von Abfällen, außer an den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern.

Allgemeine Bestattungsvorschriften:

- Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter zu betragen.
- Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre (bei Urnengräbern 15 Jahre). Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 Meter eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Metern, als auch in eigenen Urnensäulen erfolgen.

Ausmaß der Grabstätten:

Hierzu ist zu unterscheiden: neuer oder alter Friedhof:

1. Neuer Friedhof:

- a) Einzelgräber: Ausmaß der Einfassung bis 80 cm Breite x 120 cm Tiefe und mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- b) Doppelgräber: Ausmaß der Einfassung von 80 - 200 cm Breite x 120 cm Tiefe mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- c) Dreifach- bzw. Familiengräber: Ausmaß der Einfassung ab 200 cm Breite x 120 cm Tiefe mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- d) Urnengräber - Stelen: Ausmaß von 27 x 27 cm x 45 cm Höhe.

2. Alter Friedhof:

- a) Die bestehenden Maße für Einzel- und Familiengräber werden beibehalten, jedoch hat die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit zur Auflockerung des Friedhofes, z. B. eine Grabreihe aufzulassen um den Abstand zwischen den Grabreihen zu vergrößern.

Größe bzw. Höhe des Grabmales und Beschaffenheit:

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

* Grabkreuze	max. Höhe von 180 cm inkl. Sockel
* Grabsteine	max. Höhe von 120 cm inkl. Sockel
* Sockel für Grabsteine und Grabkreuze	max. Höhe von 50 cm
* Einzelgrab	80 cm Breite x 120 cm Tiefe
* Doppel- oder Familiengrab	200 cm Breite x 120 cm Tiefe

Es werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials (Stein oder Kreuz) gemacht. Die Gewächse auf den Gräbern dürfen nicht höher als 180 cm sein und nicht über die Grabeinfassung wachsen. Bei den Urnengräber ist eine Blumenvase und eine Grablaterne installiert.

ABWICKLUNG EINES STERBEFALLES

1. Meldung des Sterbefalles an die Friedhofsverwaltung (Gemeinde Tannheim)
2. Vergabe der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung
3. Öffnung der Grabstätte mit Nachbarschaftshilfe
4. Nach dem Begräbnis Schließung der Grabstätte durch Nachbarschaftshilfe nach Beisetzung